

Private Bauvorhaben in Eigenregie – Berufsgenossenschaft nicht vergessen

Bauen kann teuer sein. Deshalb entscheiden sich viele private Bauherren zur Umsetzung von Bauvorhaben unter tatkräftiger Unterstützung durch Freunde und Bekannte. Wenn hierdurch auch teurere Handwerkerstunden nicht bezahlt werden müssen, darf nicht vergessen werden, dass auch kostenlose Helfer bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft angemeldet werden müssen. Außerdem müssen Beiträge an die Berufsgenossenschaft bezahlt werden.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Baubereich. Eine private Haftpflicht- oder Unfallversicherung befreit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Verstößen gegen die Melde- oder Nachweispflicht kann ein Bußgeld bis zu EUR 2.500,- verhängt werden und die Berufsgenossenschaft kann hinsichtlich der durch Hilfskräfte geleisteten Stunden eine Schätzung vornehmen.

Die Meldepflicht gilt für private Bauherren genau so wie für gewerbliche Bauunternehmen. Wer als sogenannter Eigenbauunternehmer baut, muss der Berufsgenossenschaft unter anderem die Namen der bei ihm beschäftigten Helfer und deren geleistete Arbeitsstunden angeben. Die Hilfskräfte sind, egal ob gegen Entgelt oder unentgeltlich beschäftigt, gesetzlich gegen Arbeitsunfälle und für Wegeunfälle abgesichert. Meldepflichtig sind alle Hilfskräfte, auch mithelfende Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Nachbarn und Kollegen.

Private Bauvorhaben können bei der Berufsgenossenschaft online angemeldet werden unter <http://www.bgbau.de/d/pages/mitglieder/Online-Service/rohr.php>.

Eigenbauunternehmer sind verpflichtet, neben der Anmeldung eines privaten Bauvorhabens die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, den durch die Berufsgenossenschaft festgesetzten Beitrag zu zahlen und Arbeitsunfälle binnen drei Tagen zu melden. Wenn Arbeitsunfälle vom Eigenbauunternehmer grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich verursacht werden, kann die Berufsgenossenschaft die einer verletzten Person gezahlten Leistungen, z.B. für Arzt und Krankenhaus, unter bestimmten Voraussetzungen von dem Eigenbauunternehmer ersetzt verlangen. Ein grob fahrlässig verursachter Arbeitsunfall kann dann vorliegen, wenn gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wird, die dem Schutz vor tödlichen Gefahren dienen. Es ist daher dringend zu empfehlen, sich mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften auseinanderzusetzen, bevor man Freunde oder Bekannte bei dem eigenen Bauvorhaben mitarbeiten lässt.